

Steuern & Treuhand



Bei der Vorsorge Steuern sparen

Der Staat fördert das Sparen fürs Alter mit einer ganzen Reihe von Anreizen. Wer über ein finanzielles Polster verfügt, kann mit Vorsorgeplanung und geschicktem Bezug der einbezahlten Renten heute und in der Zukunft Steuern sparen. Dabei gilt es, die Spielräume zu nutzen, aber auch die Grenzen zu beachten.

von Beat Strasser, Präsident Treuhand Suisse, Sektion Zürich

Neben der AHV-Rente verschönern sich viele Menschen die Zeit nach dem Arbeitsleben mit einem Zustupf aus der privaten Vorsorge. Die Rede ist von der teils obligatorischen, teils freiwilligen beruflichen Vorsorge, der zweiten Säule, und der freiwilligen dritten Säule. Denn freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse sowie in die Säule 3a sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Attraktiv wird die private Vorsorge auch, weil Zinserträge auf diesen Vorsorgegeldern steuerfrei sind und auf dem Guthaben keine Vermögenssteuer erhoben wird. Jedoch sind einmal einbezahlte Gelder häufig bis zur Pensionierung gebunden, weshalb die Steuerplanung gut überlegt sein will.

Loht sich der Einkauf in die Pensionskasse?

In der beruflichen Vorsorge, der zweiten Säule sind alle Arbeitnehmer durch ihren Arbeitgeber für einen Lohn von maximal 82'080 Franken obligatorisch versichert. Alles, was darüber hinaus in die Pensionskasse einbezahlt wird, ist freiwillig motiviert. Denn durch den Einkauf mit privatem Vermögen in die Pensionskasse lassen sich die Leistungen im Alter verbes-

sern. Fehlen beispielweise Beitragsjahre aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts oder durch Lohnerhöhungen, können Beitragslücken ausgeglichen werden. Der Arbeitnehmer kann den Einkaufsbetrag vom steuerbaren Einkommen abziehen und so je nach Situation mehrere Tausend Franken Steuern sparen. Wer sich in die Pensionskasse einkauft, muss wissen, dass die Einkaufssumme innert drei Jahren nicht wieder in Kapitalform bezogen werden kann. Ein Einkauf will also gut überlegt sein und kann dann besonders sinnvoll sein, wenn ausserordentliche Einnahmen wie hohe Boni zugeflossen sind.

3. Säule: Attraktives Steuersparvehikel

Die 3. Säule ist ein attraktives Mittel um Steuern zu sparen. Die Einzahlungen sind bis zu maximal 6'566 Franken (Unselbstständigerwerbende) beziehungsweise 32'832 Franken und maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens (Selbstständigerwerbende) steuerlich abziehbar. Die Besteuerung erfolgt erst bei Auszahlung des Sparguthabens, und dies getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz.

Die Pensionierung planen

Für die Kapitalauszahlungssteuern werden alle Bezüge eines Jahres zusammengezählt, häufig auch jene des Ehepartners. Deshalb spart Steuern, wer die Guthaben aus der zweiten und dritten Säule über mehrere Jahre bezieht. Beispielsweise das Pensionskassenguthaben in einem, dasjenige der dritten Säule im anderen Jahr. Im Idealfall verteilt man sein Vorsorgevermögen auf mehrere Freizügigkeitskonten oder -policen. Wer dann vor dem frühestmöglichen Pensionsalter seiner Pensionskasse in Pension geht, kann sein Freizügigkeitsgeld gestaffelt beziehen, wodurch die Steuerbelastung verringert wird.

Gestaffelte Bezüge sind häufig auch bei einer Teilpensionierung möglich. Wer zum Beispiel mit 60 Jahren sein Arbeitspensum von 100 auf 70 Prozent reduziert, kann bei vielen Pensionskassen 30 Prozent seines Pensionskassenguthabens bereits dann beziehen.

Wann wird Steueroptimierung zur Steuerumgehung?

Doch aufgepasst: Die Steuerbehörden einzelner Kantone betrachten mehrere

Teilbezüge über aufeinanderfolgende Jahre als Steuerumgehung. Dann zählen die Behörden alle Bezüge zusammen und besteuern sie gemeinsam – die Steuerersparnis entfällt. Die Auszahlungssteuer lässt sich auch senken, indem man seinen Wohnsitz an einen steuergünstigeren Ort verlegt. Bezüge muss man dort versteuern, wo man am Tag der Fälligkeit wohnt. Welche Vorsorgeplanung die Richtige ist, hängt von der individuellen Situation einer Person ab. Ihr Treuhandpartner berät Sie kompetent und persönlich bei der Vorsorgeplanung.

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhänders auf das Gütesiegel Treuhand Suisse. Die im Verband der Schweizerischen Treuhänder angeschlossenen Treuhänder erfüllen strenge Kriterien zur Ausübung ihres Berufes. Sie engagieren sich überdurchschnittlich und stehen ihren Kunden mit erstklassigen Dienstleistungen beratend zur Seite.

Schweizerischer Treuhänderverband
TREUHAND | SUISSE
Sektion Zürich – Einzugsgebiet:
Aargau, Glarus, Schaffhausen, Solothurn,
Schwyz, Zug und Zürich
www.treuhanduisse-zh.ch



Beat Strasser ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich und Partner bei Strasser & Vögtli Treuhand AG, Küttigen.